

# Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von Finanzmarktinfrastrukturen zur Durchführung der Aufsichtsprüfung

Ausgabe vom 28. März 2019

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von Finanzmarktinfrastrukturen zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Formulare: Risikoanalyse, Prüfstrategie und Berichterstattungsvorlage. Sie enthält ausserdem Hinweise zur Prüfungsdurchführung.

## I. Allgemeine Ausführungen

- Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Formulare basieren auf dem FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“.
- Der Anhang zur Wegleitung sowie die Formulare für die Risikoanalyse, die Prüfstrategie und die Berichterstattung können von allen Finanzmarktinfrastruktur-Typen (Handelsplätze, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Zahlungssysteme) angewendet werden. In den oben aufgeführten Formularen können die Prüfgebiete nach dem zutreffenden Finanzmarktinfrastruktur-Typ gefiltert werden.
- Allfällige in den einzelnen Formularen aufgeführte Erläuterungen und Anweisungen werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.
- Die Prüfgesellschaft reicht der FINMA die Risikoanalyse und die Darstellung der Prüfstrategie für das nächste Berichtsjahr innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein.
- Die Einreichung erfolgt in elektronischer Form (Excel-Dateien) über die digitale Zustellplattform der FINMA<sup>1</sup> oder via E-Mail an den zuständigen FINMA *Key Account Manager*. Eine digitale Signatur ist nicht notwendig.

---

<sup>1</sup> Details und Zugang zur Zustellplattform sind auf der Internetseite der FINMA unter Kontakt zu finden.

- Wird die Prüfstrategie nach der ersten Einreichung angepasst, sind der FINMA die Dokumente Risikoanalyse und Darstellung der Prüfstrategie zeitnah wie im vorherigen Punkt beschrieben einzureichen (unter Hervorhebung der Änderungen).

## II. Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen

### II.1 Generelle Bemerkungen zur Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen

- Bei Instituten ohne Konzernaspekte wird nur der Teil „Einzelstufe“ ausgefüllt (der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ darf gelöscht werden). Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur wird der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ auch ausgefüllt, wodurch grundsätzlich Einzel- und Konzernaspekte in einer Risikoanalyse adressiert werden. Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird nur der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ ausgefüllt (der Teil „Einzelstufe“ darf gelöscht werden), wodurch in solchen Fällen – unter Berücksichtigung der Risikoanalyse für den Bewilligungsträger auf Einzelstufe – mindestens zwei Risikoanalysen zu erstellen sind.
- Im Teil „Konsolidierte Aufsicht“ unter „Ergänzende Elemente“ erfolgt eine Adressierung in folgenden Fällen:
  - Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur werden diese Zeilen ausgefüllt, falls neben der in der Risikoanalyse auf Einzelstufe abgebildeten Gesellschaft weitere Gruppengesellschaften mit wesentlichen Geschäftsrisiken bestehen.
  - Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird in diesen Zeilen adressiert, aus welchen Gruppengesellschaften die wesentlichen Geschäftsrisiken stammen. Verweise auf separate Risikoanalysen auf Einzelstufe sind möglich.

### II.2 Erläuterungen zu den Spalten im Formular „Risikoanalyse Finanzmarktinfrastrukturen“ (Spalten von links nach rechts)

- In der Spalte „**Prüfgebiete**“ findet eine Unterteilung statt, welche alle wesentlichen aufsichtsrechtlich relevanten Bereiche pro Bewilligungsträger abdeckt. Dabei wendet die Prüfgesellschaft die von der FINMA vorgegebene Unterteilung an.
- Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebiets werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und falls möglich unter Angaben von belegenden Daten beschrieben (Spalte „**Beschreibung des Risikos**“).
- Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses

Prüfgebietes ab. Die Begründung wird in der Spalte „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht.

- In der Spalte „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren. Unter „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.
- Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“.
- In der Spalte „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Rz 112.2 i.V.m. Rz 80 ff. des FINMA-RS 13/3.
- Bei einem Mandatswechsel kann sich die neue Prüfgesellschaft bei der Einschätzung der Kontrollrisiken auf die Prüfungsergebnisse der vorherigen Prüfgesellschaft abstützen, sofern diese kritisch gewürdigt und mit der bisherigen Prüfgesellschaft besprochen wurden.
- Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) in der Spalte „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt gemäss der Systematik nach Rz 112.2 i.V.m. Rz 85 des FINMA-RS 13/3.
- Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko (Spalte „**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)**“) bzw. nach dem Nettorisiko (Spalte „**Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)**“). Dabei nummeriert sie die zehn grössten Risiken von 1 bis 10 (1 = schwerwiegendstes Risiko), wobei nur die Prüfgebiete auf Einzelstufe zu berücksichtigen sind.

### III. Prüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen

#### III.1 Generelle Bemerkungen zur Prüfstrategie Finanzmarktinfrastrukturen

- Die generellen Bemerkungen zur Risikoanalyse gelten für die Prüfstrategie sinngemäss (vgl. oben).
- Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Rz 112.3 i.V.m. Rz 106 FINMA-RS 13/3 im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 4 und 5 erfolgt eine aggregierte Erfassung von geschätzten Prüfstunden-/kosten pro Funktion für die Basisprüfung sowie für die einzelnen Zusatzprüfungen. Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1 bis 3 erfolgt diese Schätzung zusätzlich pro einzelnes Prüfgebiet.
- Prüfungen im Sinne von Rz 112.3 i.V.m. Rz 107.1 FINMA-RS 13/3 im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Modellen für Kredit-, Gegenpartei- und Marktrisiken sind zu unterscheiden in Prüfungshandlungen für Modellneubewilligungen (i), Modelländerungen (ii) und Modellüberwachung (iii). Im Rahmen

des Erhebungsformulars Prüfstrategie sind einzig Prüfungshandlungen für die Modellüberwachung zu berücksichtigen. Diese sind als Teil der Basisprüfung im jeweiligen Prüfgebiet, bzw. Prüffeld zu planen. Die für die Modellüberwachung geschätzten Prüfkosten/-stunden sind in die Schätzung zum entsprechenden Prüfgebiet bzw. Prüffeld einzubeziehen sowie zusätzlich unter „Anteil Stunden/Kosten für ‚Modellüberwachung‘ im Rahmen der Basisprüfung“ (als Davon-Zahl) auszuweisen. Exkurs: Prüfkosten für Modellneubewilligungen und Modelländerungen werden im Rahmen der nachgelagerten Prüfkostenerhebung als „sonstiger aufsichtsrechtlicher Prüfaufwand“ zu erfassen sein.

### III.2 Erläuterungen zu den Spalten im Formular „Prüfstrategie – Finanzmarktinfrastrukturen“ (Spalten von links nach rechts)

- Für Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Rz 112.3 ff. FINMA-RS 13/3 zur Anwendung. Weicht die **„Aktuelle / geplante Intervention“** von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen (Spalte „Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“).
- In der Spalte **„Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“** soll summarisch beschrieben werden, was in den Prüfgebieten mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.
- Erstanwendung des 6-Jahres-Prüfzyklus (bei Nettorisiko "mittel") gemäss Rz 112.3 i.V.m. Rz 88 FINMA-RS 13/3 (Übergangsregelung bis und mit Prüfjahr 2021): Es ist grundsätzlich auf die letzte Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ abzustützen. Für Prüfgebiete für welche in den letzten 6 Jahren keine Prüfung, sondern lediglich eine kritische Beurteilung durchgeführt wurde, ist längstens innerhalb von 3 Jahren nach der letzten kritischen Beurteilung eine Prüfung vorzusehen (bspw. bei kritischer Beurteilung im Jahr 2017 ist eine Prüfung spätestens im Jahr 2020 notwendig). Prüfgebiete mit Nettorisiko mittel, für welche bisher keine Intervention durchgeführt wurde, sind im Jahr 2019 mit einer Prüfung abzudecken.
- Im Falle von Nachprüfungen im Sinne von Rz 112.7 i.V.m. Rz 110 FINMA-RS 13/3 ist dies in der Spalte **„Nachprüfungen“** anzugeben und den betroffenen Mangel in der Spalte **„Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“** aufzuführen. Falls die Nachprüfung in einem Prüfgebiet erfolgt, in dem gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie im entsprechenden Jahr keine Intervention erforderlich ist, wird die Intervention in der Spalte **„Prüfung / kritische Beurteilung / keine“** nicht angepasst.
- Bei einer erstmaligen Prüfung nach Übernahme des Mandates liegt die Festlegung der Prüftiefe und/oder Periodizität – wo angebracht und unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bestimmungen – im Ermessen der Prüfgesellschaft (Angabe in Spalte **„Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“**).

- Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger (inkl. konsolidierte Aufsicht) Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei "**Zusatzprüfungen**"). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen.

## **IV. Aufsichtsrechtliche Berichterstattung Finanzmarktinfrastrukturen**

### **IV.1 Generelle Bemerkungen zur Berichterstattung Finanzmarktinfrastrukturen**

- Die Gliederung der Prüfergebnisse im aufsichtsrechtlichen Prüfbericht orientiert sich an der Gliederung der Prüfstrategie. Die Prüfgesellschaften verwenden dabei die Struktur der auf der Internetseite der FINMA aufgeschalteten Berichtsvorlage und nehmen die notwendigen Anpassungen vor. Sind einzelne Aspekte in der Berichtsvorlage für Bewilligungsträger nicht anwendbar, so wird dies im Prüfbericht erwähnt. Grundsätzlich achtet die Prüfgesellschaft bei der Berichterstattung darauf, dass Wiederholungen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
- Die Berichterstattung berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und weist zukunftsgerichtet auf mögliche Herausforderungen hin.
- Rechnungsprüfung: Die FINMA erhält jährlich eine Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung nach Art. 728b Abs. 1 OR. Anhang 18 des FINMA-RS 13/3 ist sinngemäss für Finanzmarktinfrastrukturen anwendbar.
- Gemäss Art. 9 Abs. 2 FINMA-PV wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich. Die Prüfgesellschaft reicht die Berichterstattung zur aufsichtsrechtlichen Prüfung innert 4 Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ein. Für den Fall einer konsolidierten Überwachung gilt die gleiche Frist. Innerhalb der Berichte auf Einzel- sowie Gruppenstufe dürfen bei ähnlichem Berichtsinhalt Verweise angebracht werden, sofern diese nicht irreführend sind oder die Aussage zum Prüfurteil verfälschen.
- Die Einreichung erfolgt über die digitale Zustellplattform der FINMA in qualifiziert signierter Form. Falls keine qualifizierte elektronische Signatur durch den leitenden Prüfer sowie einen weiteren Prüfer mit Zeichnungsberechtigung möglich ist, ist anstelle der Einreichung über die digitale Zustellplattform weiterhin die Einreichung eines handschriftlich unterzeichneten Dokuments zusammen mit einer elektronischen Fassung auf einem Datenträger (z.B. CD) über den Postweg erforderlich.

## IV.2 Erläuterungen zur Mindestgliederung Berichterstattung

- Beanstandungen sowie Empfehlungen gemäss Art. 11 Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) werden vollständig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Rating gemäss Erläuterungen in der Berichtsvorlage bzw. Rz 75.2 ff. FINMA-RS 13/3).
- Der Inhalt des Prüfberichts orientiert sich v.a. innerhalb des Kapitels „**Prüfergebnisse**“ an den vorgegebenen Prüfgebieten und Themen in der entsprechenden Prüfstrategie.
- Sind im Rahmen der durch die FINMA festgelegten Prüfstrategie in einem Berichtsjahr in einzelnen Prüfgebieten aufgrund der Anwendung des Mehrjahresprüfzyklus keine Prüfungen durchgeführt worden, so hält dies die Prüfgesellschaft im Prüfbericht unter der jeweiligen Rubrik fest. Es wird angegeben, in welcher Aufsichtsperiode die letzten Prüfungshandlungen stattgefunden haben.
- Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aus der ergänzenden Berichterstattung werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Ferner wird auf eine ergänzende schriftliche Berichterstattung im Prüfbericht unter Kapitel „**Weitere Bemerkungen**“ hingewiesen.
- Zur Berichterstattung bei Finanzmarktinfrastrukturen sowie deren Finanzgruppen, falls eine konsolidierte Überwachung angezeigt ist, werden mindestens folgende Dokumente zusätzlich als „**Anhang**“ eingereicht:
  - Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat des Bewilligungsträgers gemäss Art. 728b Abs. 1 OR;
  - Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse;
  - Organigramm(e).

## V. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

- Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar. Weiter zeigt die Beilage in einer synoptischen Darstellung der Rz 112.3 ff i.V.m. 87.1–105 FINMA-RS 13/3 auf, welche Prüfzyklen pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld basierend auf den Nettorisiken anwendbar sind.
- Für einige Prüfgebiete sind standardisierte Prüfpunkte entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüffeld bzw. Prüfgebiet anzuwenden. Sind einzelne Aspekte dieser Prüfpunkte nicht anwendbar, so

sind die diesbezüglichen Überlegungen in den Prüfunterlagen für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Prüfstrategie